

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Statuten des Vereins der Kunstfreunde zu Oldenburg**

**Alten, Friedrich Kurd von**

**[Oldenburg], [1863]**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6071**

Geschicht. H.

IX. B.

595



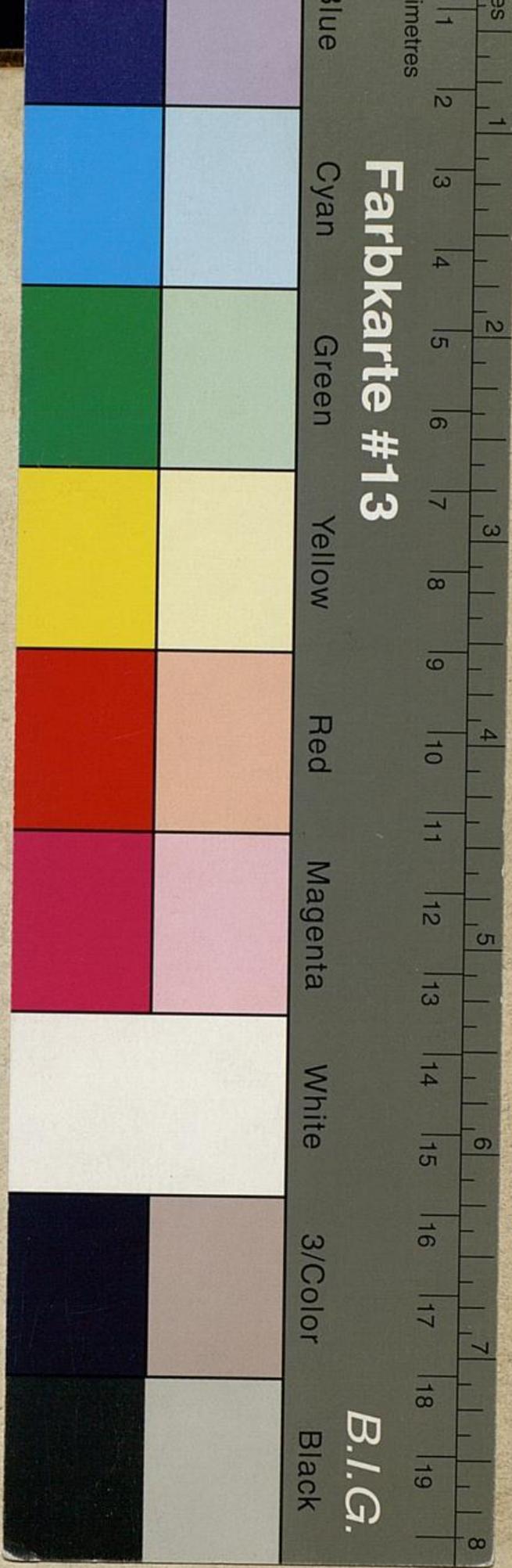


Geschicht. IX.

B.

595







Statuten  
des  
Vereins der Kunstfreunde  
zu  
Oldenburg. 58

---

BIBLIOTHECA  
OLDENBURGENSIS



S. 1.

Zur Gesellschafft führt den Namen "Verein  
der Kunstfreunde" und hat ihren Sitz zu  
Oldenburg.

S. 2.

Zweck der Gesellschafft ist, sich durch Mittthei-  
lungen, auf dem Gebiete der bildenden Kün-  
ste gegenseitigen Anregung und Unterstützung  
zu gewöhnen.

Zur Erreichung dieses Zweckes finden  
periodische Zusammenkünfte statt, in de-  
nen in der Regel selbst, oder von Anderen  
verfaßte Vorträge gehalten werden. Ein-  
mal im Jahr bespricht man über Kunstgegen-  
stände und unterschiedene Kunstliteratur  
Mitttheilungen sind nicht ausgeschlossen.

S. 3.

Allegorisch am Pfingsttage, den 12. Noobr.,  
ist durch den Vorstand eine General Versam-  
mlung, durch besondern Auftrag, ge-  
halten.

Erweisen; in dieses wird:

a. Kaufkraftbeweis und Kaufkraftablage  
vorstattet,

b. von dem Anwesenden nach anforderer Klein-  
mengenweise im Vorhand von 5 Mitgliedern,  
dazu gemäht.

Die Kaufkraft beweis mittelst Zettel auf was,  
da die Kleinheit geschildert werden.

#### S. 4.

Zur Gültigkeit eines Kaufkraftbeweis ist die Ab-  
gabe von mindestens 12 Stimmen erfor-  
derlich. — Bei Klein-  
mengenweise entspricht die Stimme des  
Vorstandes.

#### S. 5.

Stimmend darf ohne Angabe bestimmter  
Gründe eine Kaufkraft abgeben, ab sei dann,  
dieser das Jahr zuvor nicht der Vorstand. Die,  
die unvollständig sind.

#### S. 6.

—

Das Hauptamt weißt wie seine Mittheilung  
nimm Hauptamt und nimm Kreisamt.

S. 7.

Das Hauptamt bewirkt die gesetzlich vorgeschriebene  
Hauptamt, sowie die Hauptamt. Hauptamt.  
Hauptamt, ordnet die Reihenfolge der Hauptamt,  
Hauptamt, leitet die Hauptamt und über,  
nimmt die Hauptamt.

S. 8.

Das Hauptamt führt die Hauptamt über die in  
den Hauptamt vorkommenden Hauptamt.  
Hauptamt und führt ein Resumé der  
Hauptamt in ein besonderes Hauptamt  
ein, führt ferner die Hauptamt, das namentlich,  
hiefür Hauptamt der Hauptamt der Hauptamt  
und die Hauptamt.

S. 9.

Die Hauptamt führt ihre Hauptamt mit ein  
Hauptamt, in der Hauptamt 14 Hauptamt, mit  
Hauptamt.

S. 10.

Wer in dem Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat sich durch ein Vereins-Mitglied bei dem Vorstand anmelden zu lassen.

S. 11.

Der Vorstand hat dem Verein die zum Verein-Mitgliedern vorgeschlagenen alle bald und dem Vereinsmitgliedern, durch Unterscheidung von Kosten, bekannt zu machen.

S. 12.

Wird innerhalb 14 Tagen nach dem Datum der Kosten (S. 10.) von mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, bei dem Vorstand, ein Bedenken gegen die Aufhebung der vorgeschlagenen erhoben, so ist damit die Aufhebung verworfen; erfolgt ein solches Bedenken nicht, so ist der vorgeschlagene aufgenommen.

S. 13.

Der Erfolg der Anmeldung ist dem Entlassenden durch den Vorstand baldmöglichst zur Kenntnis zu bringen.

bringen.

§. 14.

Der Aufschnommene zahlt ein Eintrittsgeld von  
100 Convent, in die Drey der Professoren gefuhrs  
Anwirts, Coſtas.

Ist die Zulassung innerhalb 4 Wochen nicht ge-  
schahen, so wird dem Entressandem das Eintritts-  
geld, mit einem Aufgelder von 2 1/2 pf für den  
Anwirtsboten, abgezahlt.

§. 15.

Jedes Mitglied des Anwirts zahlt einen  
jährlichen Beitrag von 15 pf, welcher (seit Anfang  
vom letzten November von dem Professor zu  
entrichten ist; dieses trägt die Zulassung in der  
in jeder Sitzung mitzubringende namentliche  
Anzeigenschrift der Mitglieder an. — Was bis  
zum letzten Noobr. nicht gezahlt ist, das wird  
der obige Beitrag eines der Anwirtsboten, mit  
einem Aufgelder von 2 1/2 pf. abgezahlt.

§. 16.

2

Die durch das Eintrittsgeld und die jährlichen Beiträge erworbene Summe wird von dem Vorstand zur Deckung der Bedürfnisse des Vereins, als Local, Bücher, Druckkosten, Localkosten, kleineren Ausstellungen u. s. w. verwendet.

§. 17.

Neben der Verantwortung abzugeben haben die Mitglieder für den Vorstand bei der Rechnungsablage Vorposten zu machen.

§. 18.

Die Aufbringung eines abzugeben fallenden Beitrags ist vom Vorstand vor Ablauf der jährlichen Versammlung. Periode zu beantragen.

§. 19.

Jedes Mitglied ist Mitgliedschein des Vereins. Mitgliedschein, und ist über die seinen Rechte zu den Ausstellungen.

§. 20.

Jedes wirkliche Mitglied verliert nur,  
von demnach der Entfernung vom Sitz  
des Vereins austritt, wird er abgew,  
diverdes Mitglied und zusetz keine  
Leistungen.

Das demnach Rückkehr nach dem  
Sitz des Vereins, wird das erabgeword,  
wunder Mitglied wieder ordentliches  
Mitglied.

### S. 21.

Antwärtigen können unter Anmal,  
Sitz bei einem Vorstandsmitgliede  
von jedem wirklichen Mitgliede und  
unter Verantwortung daffelben,  
eingesetzt werden.

### S. 22.

Die Sammlung von Gemeindegeld,  
denn kann nur auf einstimmigen  
Antrag des gesammten Vorstandes  
nach Maßgabe der S. 11 u. 12. geschehen.

S. 23.

Stimmmitglieder und correspondierende Mitglieder zahlen weder Eintrittsgeld noch jährliche Beiträge, sie sind nicht Mitglieder. Stimmen des Honorarbesprechenden sind nicht stimmberechtigt.

Die von ihm vorgeschlagenen Honorare zahlen aber in der Reihenfolge denen der wirklichen Mitglieder vor.

Ein Mitglied wird vom gesammten Vorstande ernannt, jedoch einmal besonders zu ehrenvollend Diplom.

S. 24.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Statutes.

S. 25.

Man wird dem Honorar vorgeschrieben beauftragt, das für einen Christlich Geistlichen am letzten November einen Vorstande Mitglieder vorzuschlagen.

Seiner sehr hohen Durchlaucht  
dem Oberherzogtum zur Zustimmung des  
notwendigsten Jahresbeitrags.

§. 26.

Abänderungen des Oberherzogtums Kon.  
nach uns in seiner General. Versammlung,  
eingeschlossen, darf nicht ein Antrag  
darauf zu machen, schriftlich bei dem Vorsteher,  
zudem eingereicht werden, welches  
dem Antrag in jedem und in keinem  
folgenden Sitzungen bekannt macht  
und in der Sitzung zu beibringen  
General. Versammlung zur Be-  
ratung und Abstimmung zu bring-  
en hat.

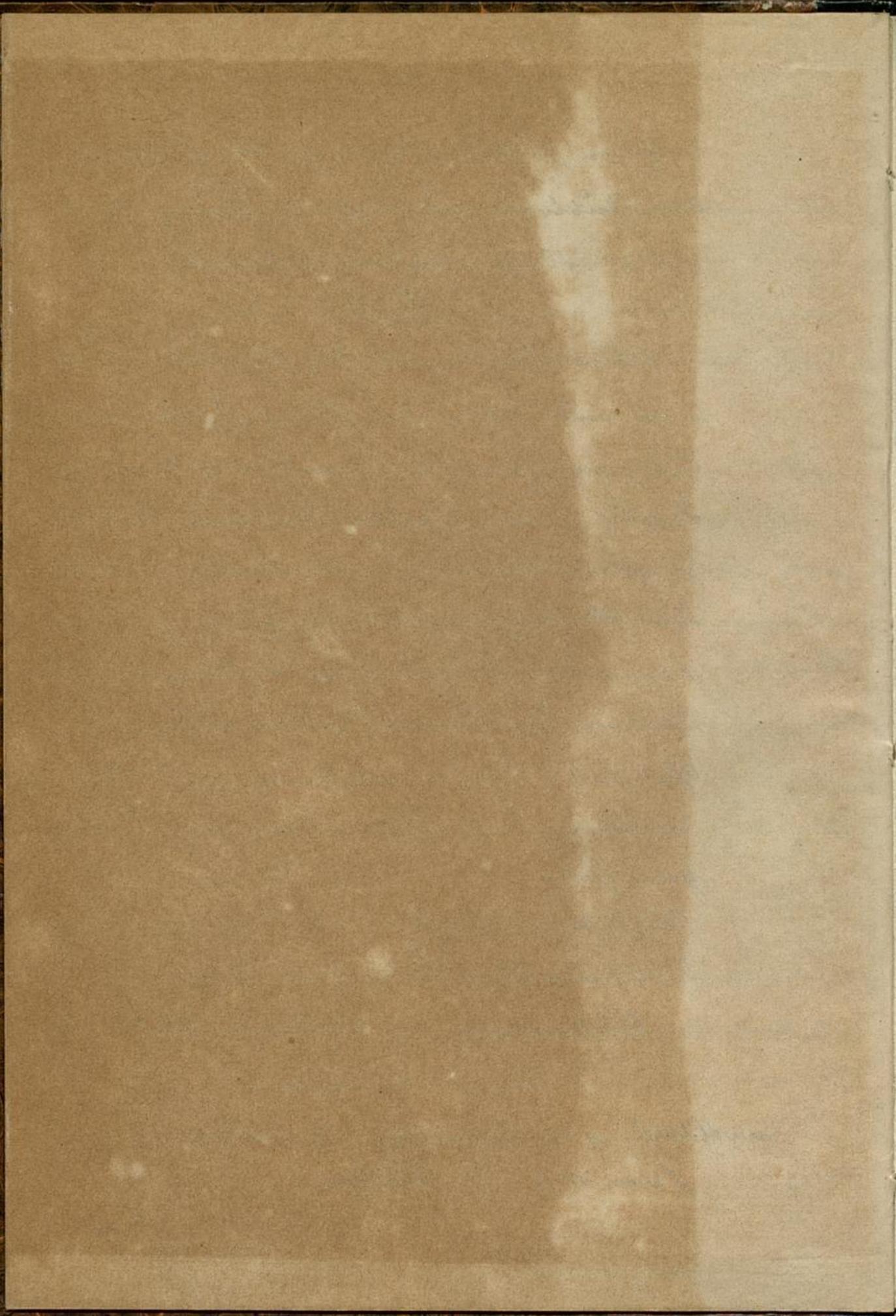
Erlassen in der General. Versammlung  
des Landes der Kunstgenossenschaft.

Oldenburg, den 30. Novbr. 1863.

Der z. Vorstand.

v. Altem. von Dalwigk. O. Tenge.

Juan Nes. E. Willers.



5.



